

SOS!

28.11.2019

Dipl.- Ing. Klaus Langer www.grundwasssernotlage-berlin.de Dipl.- Ing. Wolfgang Widder**Etappenenerfolg****Neue Grundwasserregulierungsanlage für das Buckower-Rudower Blumenviertel? Zukunftsfähige Regelung zur „Nachhaltigen Grundwasserregulierung“ erforderlich!**

Durch intensive Kontakte zu Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin konnten wir dazu beitragen, dass Finanzmittel in Höhe von **2,3 Mio. Euro** aus dem Landeshaushalt für die Jahre 2020/2021 anscheinend zum Beheben der Grundwasserproblematik – Schutz vor hohen Grundwasserständen, dem HGW bzw. dem zeHGW – im Buckower-Rudower Blumenviertel bereitgestellt werden – Bericht im Newsletter des Tagesspiegels vom 27.11.2019.

Diese Finanzmittel sollten nun auch tatsächlich zum Bau und Betrieb einer neuen Grundwasserhaltungsanlage im Blumenviertel genutzt werden!

Von Seiten der Berliner Wasserbetriebe liegt eine Kostenschätzung vor, die von einer Investitionssumme von insgesamt **3 Mio. Euro** und einer Nutzungsdauer von **20 Jahren** ausgeht.

Es bleibt eine Finanzierungslücke ... oder ging man davon aus, dass der Neubau der Anlage sich auch in den Folgehaushalten auswirken wird?

Zur zukunftsfähigen und geordneten gesetzlichen Regelung der Grundwasserproblematik im Buckower-Rudower Blumenviertel schlugen wir in unseren **SOS!** eine Beteiligung **aller** von der neuen Anlage profitierenden Grundeigentümer in max. zweistelliger Eurohöhe je Eigentümer und Jahr vor:

Im Rahmen des Berliner Wasserverbandsgesetzes gründet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Sen UVK) **von Amts wegen** den Zweckverband „Nachhaltige Grundwasserregulierung im Buckower-Rudower Blumenviertel“.

Sie kann auf diese Weise die überwiegende Mehrheit der hiesigen Grundeigentümer an den reinen Betriebskosten der neuen Anlage beteiligen.

Die Sen UVK beauftragt die Berliner Wasserbetriebe mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der neuen Anlage. Die Kosten hierfür würden, wie oben ausgeführt, aus dem Landeshaushalt getragen.

→ Die Abgeordneten sind weiterhin gefordert: Berlin braucht diese zukunftsfähige Lösung der Grundwasserprobleme, um nicht in 20 Jahren erneut nach Lösungen zu suchen.

**Das Land Berlin reguliert im öffentlichen Interesse im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes und von Amts wegen die Grundwasserstände in Berlin
Die Grundeigentümer werden an den Kosten der Regulierungsanlagen beteiligt**

Anmerkung 1: Die hier vorgeschlagene rechtliche Lösung ist zukunftsfähig, sie lässt sich in allen Problemgebieten in Berlin umsetzen und unter einem Dachverband zusammenfassen.

Wir schlugen eine Ansiedlung des Grundwassermanagements des Landes Berlin bei der Berliner Regenwasseragentur als Gemeinschaftsprojekt von Senat und Wasserbetrieben vor.

Anmerkung 2: HGW = höchster je gemessener Grundwasserstand; zeHGW = höchster jemals zu erwartender Grundwasserstand.

Zur gesetzlichen Grundwasserregulierung in Berlin sind keine neuen Gesetze notwendig

1. Im Jahr 1999 beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus den Schutzparagrafen

Im Jahr 1999 beschlossen die damaligen Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses die Einfügung des Schutzparagrafen 37a mit Begründung und Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG) und eröffneten damit dem Land Berlin das „Instrument des Grundwassermanagements“.

Das Gesetz sollte Bauwerke und Menschen in den Gebieten Berlins vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen schützen, die in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke besiedelt wurden. Dieser Schutz sollte durch den Ausgleich der Fördermengen aller Berliner Wasserwerke untereinander zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke geschehen. Die Senatsverwaltung errechnete eine Fördermenge für Berlin von 230 Mio. m³/a, bei der ein Ausgleich ohne ergänzende Fördermengen und somit ohne zusätzliche Kosten für den Senat möglich sei.

Im Februar 2001 forderte das Berliner Abgeordnetenhaus den Berliner Senat auf, von der Ermächtigung in § 37 a BWG Gebrauch zu machen und eine Durchführungsverordnung zu § 37 a zu erlassen: Sie kam im Oktober 2001 als Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV).

2. 2012: Der Abschlussbericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement 2012

Der Senat „errechnete“ in seinem Abschlussbericht zum „Runden Tisch Grundwassermanagement 2012“, dass aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in Berlin mit einem Rückgang der Fördermengen auf vermeintlich 150 Mio. m³/a zu rechnen sei. Daraus leitete die Senatsverwaltung ab, dass nun 80 Mio. m³/a als Ergänzungsfördermengen erforderlich seien und errechnete daraus für das Land Berlin „Ewigkeitskosten“ von 83 Mio. €/a. Die tatsächlichen Gesamtfördermengen des Grundwassers zu Trinkwasserzwecken der Berliner Wasserwerke lagen jedoch seit dem Jahr 2012 nie unter 206 Mio. m³/a. Die Gesamtfördermenge betrug im Jahr 2018: 235 Mio. m³ → Ewigkeitskosten: „Null“!

3. 2014/2017: Der Ausstieg des Senats aus der siedlungsverträglichen Grundwasserregulierung

Mit den falschen Ewigkeitskosten begründete der Berliner Senat im August 2014 seinen Ausstieg aus dem ihm mit § 37 a BWG übertragenen Grundwassermanagement. Er entwickelte daraus u. a. das Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel, ein Gebiet, das im Wesentlichen vor und während der Teilung Berlins im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal bebaut und besiedelt wurde.

Im August 2017 teilten Herr Lederer (als Regierender Bürgermeister) und Frau Senatorin Günther mit DRS 18/0499 dem Berliner Abgeordnetenhaus ohne stichhaltige Begründung die Außerkraftsetzung der aus Schutzparagraf 37 a BWG hervorgegangenen GruWaSteuV mit.

4. Die vom Senat beanspruchte Gesetzesfreiheit bewirkt Öffentliches Interesse

Trotz der bereits in den Jahren 2012 und 2014 erkennbar falschen Zahlenangaben nimmt der Berliner Senat für sich Gesetzesfreiheit in Anspruch. Das falsche Zahlenwerk wird noch heute von der Senatsverwaltung verbreitet. Die Senatsverwaltung meint, jederzeit Wasserwerke ohne Rücksicht auf die in ihrem maximalen Einflussbereich bebauten Gebiete ersatzlos und ohne Begründung außer Betrieb setzen zu können.

In diesen Gebieten ist flächendeckend mit den höchsten je gemessenen bzw. sogar den höchsten zu erwartenden Grundwasserständen zu rechnen. Gefahr für die geprüfte Standssicherheit von Gebäuden und für Leben und Gesundheit der Bevölkerung! Tausende davon Betroffene* bewirken Öffentliches Interesse!

5. Im Öffentlichen Interesse: Aufforderung zum gesetzlichen Handeln gem. Wasserverbandsgesetz

Die Abgeordneten sollten – wie Ihre Vorgänger im Jahr 1999 – jetzt den Senat zum gesetzlichen Handeln auffordern. § 37 a BWG gilt zwar noch immer. Die gesetzlich notwendige Grundwasserregulierung in Berlin sollte heute im Öffentlichen Interesse gem. Wasserverbandsgesetz (→ Kasten auf der Vorderseite) erfolgen. Das gilt auch für das Buckower-Rudower Blumenviertel im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal** und die im Blumenviertel zu errichtende neue Grundwasserregulierungsanlage**.

*Anmerkung 1: Im Jahr 1995 erkannte der Senat bereits bei ca. 600 Grundeigentümern im Blumenviertel eine Notlage und leitete die Errichtung der Grundwasserregulierungsanlage im Glockenblumenweg ein.

**Anmerkung 2: U.a. wegen verbliebener Altlasten im Grundwasser kann das Wasserwerk Johannisthal nie wieder Förderleistungen erbringen, wie sie seinerzeit den öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten Standssicherheitsnachweisen für das Buckower-Rudower Blumenviertel zugrunde lagen – siehe DRS 18/11510. Daher ist eine dauerhafte und nachhaltige Grundwasserregulierung vor Ort erforderlich!